

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwedt GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

gültig ab 01. Januar 2020

Inhaltsangabe

- 1 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)
- 2 Netzanschluss (§ 9 NAV)
- 2.1 Zeitlich befristeter Netzanschluss
- 2.2 Nicht zumutbarer Netzanschluss
- 3 Inbetriebsetzung
- 4 Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)
- 5 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)
- 6 Zahlungsverzug (§ 23 NAV)
- 7 Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und Anschlussnutzung, unerlaubte Energieentnahme (§ 24 NAV)
- 8 Plombenschlüsse
- 9 Datenverarbeitung
- 10 Inkrafttreten und Änderungsvorbehalte der Ergänzenden Bedingungen/ Geltung NAV

1 Technische Anschlussbedingungen

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Schwedt GmbH Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in Ihrer aktuellen Fassung unter <https://netze.stadtwerke-schwedt.de> abrufbar. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung sind Sie verantwortlich. Elektrischen Anlagen sind so vom Anschlussnehmer zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf unsere Einrichtungen oder auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

2 Netzanschluss (§ 9 NAV)

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses. D. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass im Netzanschlussvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Dauerhafter Netzanschluss setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem für die objektbezogenen Anschlusslänge auf dem Privatland.

Hausanschluss im /am Gebäude

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens.

Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Beim Außenwandeinbau erfolgt die Montage des Hausanschlusskastens in ein anschlussnehmerseitig vorgefertigtes Wandeinbaugeschäuse/einen Wandeinbaurahmen einschließlich der zusätzlichen Schutzrohrmontage.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 20 Meter: 1.017,37 € **1.210,67 €¹**

Hausanschlusssäule

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss der Hausanschlusssäule. Die Aufstellung der Hausanschlusssäule erfolgt an der Grundstücksgrenze.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 5 Meter: 955,62 € **1.137,19 €¹**

Zähleranschluss säule

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens in der Zähleranschluss säule. Die Errichtung und Beistellung der Zähleranschluss säule liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Die Aufstellung erfolgt an der Grundstücksgrenze.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 5 Meter: 732,99 € **872,26 €¹**

Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenpauschale, so wird die darüber hinaus gehende Anschlusskabelänge als Mehrlänge berechnet.

- Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 100 A: 29,09 € **34,62 €¹**

Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Stadtwerke Schwedt GmbH einen Rabatt angerechnet auf den Anschlusspreis

- Rabatt auf den Tiefbau pro Meter: 7,50 € **8,93 €¹**

2.1 Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. Baustromanschluss) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten, seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Anschlusskosten und Inbetriebsetzung sind an den Netzbetreiber zu erstatten. Gemäß TAB NS Nord 2019 beträgt die Anschlusslänge bis zum Netzverknüpfungspunkt maximal 30m. Wird für den Anschluss des Baustromverteilers ein zusätzlich, zeitlich befristeter Netzverknüpfungspunkt benötigt, wird dieser aufwandsbezogen berechnet. Eine zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre.

- Anschluss bis 100 A: 190,72 € **226,96 €¹**

- Anschluss über 100 A: 312,98 € **372,45 €¹**

2.2 Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist aus Gründen gem. § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus nicht zumutbar, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag erheben.

¹⁾ Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

3 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zu der in der TAB definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage, erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die anfallenden Kosten.

Inbetriebsetzung Netzanschluss

- Inbetriebnahme Netzanschluss:	48,81 €	58,08 €¹
---------------------------------	---------	----------------------------

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer von ihm beauftragten Leistung wird die nachfolgend ausgewiesene Pauschale berechnet.

- Vergebliche Anfahrt:	40,65 €	48,37 €¹
------------------------	---------	----------------------------

Gebäudeeinführung

Hinweise zur Gebäudeeinführung sind unter <https://netze.stadtwerke-schwedt.de> veröffentlicht.

4 Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu entrichten. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können.

Es gelten die jeweils aktuellen Preise. Diese sind im Internet unter <https://netze.stadtwerke-schwedt.de> veröffentlicht. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich unter Berücksichtigung der Durchmischung gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.

5 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist gilt, dass im Rahmen eines Neubaus bzw. vom Netzbetreiber veranlasste Änderungen von Netzanschlüssen keine Kosten für Montage und/oder Demontage erhoben werden. Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Änderungen (z. B. Wechsel, Umlegung) von Mess- und Steuereinrichtungen werden aufwandsbezogen berechnet.

6 Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NAV, sind gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt „sonstige Leistungen der Stadtwerke Schwedt“ im Internet unter <https://netze.stadtwerke-schwedt.de> abrufbar und durch den Anschlussnehmer/-nutzer zu zahlen.

7 Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und Anschlussnutzung, unerlaubte Energieentnahme (§ 24 NAV)

Kosten für eine erforderliche Unterbrechung, Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Kosten für eine unerlaubte Energieentnahme sind gemäß des aktuell gültigen Preisblattes „Netznutzung Strom der Stadtwerke Schwedt GmbH“ im Internet unter <https://netze.stadtwerke-schwedt.de> abrufbar und vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen. Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

8 Plombenverschlüsse

Kosten für Wiederverplombung entfallen.

9 Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer erhält beim Vertragsabschluss ein gesondertes Informationsblatt zum Datenschutz.

Sofern Mitarbeiter des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Netzbetreibers sind, ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Netzbetreiber Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

10 Inkrafttreten und Änderungsvorbehalte der Ergänzenden Bedingungen/ Geltung NAV

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwedt GmbH zur NAV vom 01. August 2018.

Die Stadtwerke Schwedt GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Schlichtungsstelle (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ein Schlichtungsverfahren beantragen.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Schwedt GmbH; Heinersdorfer Damm 55-57; 16303 Schwedt/Oder; Tel.-Nr. 03332/ 449-0 E-Mail: technik@stadtwerke-schwedt.de.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

¹⁾ Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.